



# SATZUNG

*zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung  
vom 02. März 2018*

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein „Scharnhorst“ St. Hülfe-Heede e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter VR 100062 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49356 Diepholz, Ortsteil St. Hülfe, und wurde am 18. April 1926 gegründet.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports, sowohl in den Bereichen des Breiten- als auch des Leistungssports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren.
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Der gesetzliche Vertreter hat sich zu verpflichten, die Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen zu zahlen.
- (2) Über Art und Umfang der für eine Aufnahme notwendigen persönlichen Daten entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
- (4) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (5) Natürliche Personen können dem Verein als Mitglied beitreten. Sie haben dabei die Basismitgliedschaft zu erwerben und können optionale Zusatzmodule wählen.
- (6) Zusatzmodule kann wählen, wer selbst ein Pferd hält, reitet, fährt oder voltigiert, die Anlagen des Vereines selbst nutzt, sein Pferd Anderen, die Mitglied im Verein sind, zur Nutzung zur Verfügung stellt, Pferde, Reiter, Fahrer oder Voltigierer ausbildet oder als Aktiver am Vereinsleben teilnehmen möchte. Mitglieder, die weitere Zusatzmodule wählen, müssen mindestens die Basismitgliedschaft und das Zusatzmodul Aktive Mitgliedschaft erwerben. Basismitglied kann werden, wer den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell unterstützen möchte oder Reiter, Fahrer oder Voltigierer ausbilden möchte oder seinem Zweck Interesse entgegenbringt.
- (7) Mit Ausnahme von Turnieren und sonstigen Veranstaltungen dürfen ausschließlich Basismitglieder mit dem Zusatzmodul „Aktive Mitgliedschaft“ sowie eines oder mehrerer der Module „Hallennutzung“, „Voltigieren“, „Voltigieren Premium“, „Fahren“ oder dem Zusatzmodul „Berufsreiter“ ein Pferd auf den Vereinsanlagen arbeiten, d.h. reiten, fahren, voltigieren, longieren, freispringen. Näheres regelt die Beitragsordnung. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand von dieser Regelung Ausnahmen zulassen, beispielsweise bei Krankheit, Urlaub oder bei vom Verein angesetzten Lehrgängen. Diese Ausnahmeregelung darf einen Zeitraum von einem Monat nicht überschreiten.
- (8) Aufgehoben.
- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem Anderen überlassen werden
- (9a) Ist ein Vereinsmitglied nicht geschäfts- oder handlungsfähig, kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, mit einfacher Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft sowie der einzelnen Zusatzmodule können zum Ende eines jeden Quartals erfolgen, wenn das Mitglied diese jeweils einen Monat vor der Ablauffrist schriftlich kündigt. Die Berechnung der fälligen Beiträge der Zusatzmodule erfolgt gem. der Beitragsordnung.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- (4) Das Recht zum Ausschluss aus sonstigem wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied ist auf sein Recht zur Anfechtung bei Bekanntgabe des Ausschlusses hinzuweisen.
- (8) Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung auf Mitglieder, die zugleich Mitglied des Vorstands sind. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands entscheidet allein die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegeld, Umlagen, Nutzungsentgelte sowie Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
- (3) Ziel des Vereins ist es, dass die aktiven Mitglieder auf öffentlichen Turnieren für den Verein starten und Stammmitglieder des Vereins werden. Aus diesem Grunde kann die Mitgliederversammlung für aktive Mitglieder, die nicht für den Verein starten höhere Beiträge beschließen.

## **§ 6 Organe und Gliederung**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für jede im Verein betriebene Sportart (Vollgieren, Reiten und Fahren) kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden, soweit dies durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf Antrag in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Vierteljahr eines Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem dafür durch den Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstands durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen vier Wochen liegen.
- (2a) Hat das Mitglied bei seiner Aufnahme eine gültige Email Adresse angegeben, können die Einladung zur Mitgliederversammlung und die übrige Kommunikation elektronisch erfolgen. Das Mitglied ist verantwortlich dafür, den Verein über Änderungen der gültigen E-Mail Adresse zu unterrichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Versammlung mit Ausnahme der Wahlen zum Vorstand. Ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nicht anwesend, nimmt die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, ersatzweise die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten und Aufgaben wahr.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt Verschiedenes behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Stehen für eine Abstimmung mehrere Alternativen zur Wahl, ist, sobald es von einem halb der anwesenden Mitglieder verlangt wird, die Wahl geheim mittels Stimmzettel durchzuführen.
- (7) Ist auf einer Mitgliederversammlung die Wahl zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden abzuhalten, geht die Leitung der Versammlung für die Dauer der Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden auf die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter über. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 7 Abs. 4 der Satzung.
- (8) Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist das anwesende Mitglied mit dem höchsten Alter. Steht dieses Mitglied selbst zur Wahl oder lehnt es die Leitung der Wahl ab, geht die Funktion der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters auf das nächst jüngere anwesende Mitglied über. Steht auch dieses zur Wahl oder lehnt es die Leitung der Wahl ab, ist nach Maßgabe dieses Absatzes sinngemäß weiter zu verfahren.
- (9) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied; Stimmübertragung ist nicht zulässig, soweit es sich nicht um die Ausübung des Stimmrechts durch den gesetzlichen Vertreter nicht Geschäfts- oder Handlungsfähiger handelt.
- (10) Minderjährige haben kein Stimmrecht mit Ausnahme der Wahl der Jugendwartin bzw. des Jugendwarts und der Wahl der Sportwarte ihrer Abteilung. Das übrige Stimmrecht kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- (11) Die Mitgliederversammlung legt zu Beginn jeder Sitzung die Protokollführerin bzw. den Protokollführer für die jeweilige Sitzung fest. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von mindestens einem Mitglied des Vorstand nach § 9 Absatz 4 der Satzung zu unterzeichnen.

## § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a. die Wahl des Vorstandes;
  - b. die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
  - c. die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer;
  - d. die Entlastung des Vorstandes;
  - e. die Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Nutzungsentgelte und sonstige Gebühren durch Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung;
  - f. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.;
  - g. Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen und Vermögensgegenstände mit einem Gesamtvolumen von mehr als 15.000,- €;
  - h. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
  - i. Anträge gem. § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 6 dieser Satzung;
  - j. Anträge der Mitglieder.
  
- (2) Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Er besteht aus
  - a. der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden;
  - b. der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden;
  - c. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer;
  - d. der 2. Geschäftsführerin bzw. dem 2. Geschäftsführer;
  - e. der Jugendwartin bzw. dem Jugendwart;
  - f. der Sportwartin bzw. dem Sportwart;
  - g. der Hallenwartin bzw. dem Hallenwart;
  - h. sowie bis zu 3 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
  
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes, von denen eine bzw. einer die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende sein muss. Zur Erledigung der

Bankgeschäfte erhält der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer eine Bankvollmacht.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode solange an, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt ist. Mit Ausnahme der Jugendwartin bzw. des Jugendwarts ist jedes Vereinsmitglied nur wählbar, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für den Posten der Jugendwartin bzw. des Jugendwarts ist auch wählbar, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann der Vorstand kommissarisch ein Mitglied einsetzen, das die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Scheiden die unter § 9 Absatz 4 dieser Satzung bezeichneten Personen vorzeitig aus, ist eine kommissarische Einsetzung nicht zulässig. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 6 dieser Satzung werden insoweit eingeschränkt. Über die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds entscheidet die nächste Mitgliederversammlung
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens ein Mitglied aus dem Vorstand des § 9 Absatz 4 sein muss.
- (9) Grundsätzlich leitet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende die Vorstandssitzungen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands und der Vorstandsmitglieder untereinander. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung kann ein anderes Mitglied des Vorstands nach § 9 Absatz 4 der Satzung die Vorstandssitzungen leiten.
- (10) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Vereinskasse, erstellt den Kassenbericht und erledigt den Schriftwechsel. Sie bzw. er wird dabei durch die 2. Geschäftsführerin bzw. den 2. Geschäftsführer vertreten und unterstützt.
- (11) Der Vorstand legt zu Beginn jeder Sitzung die Protokollführerin bzw. den Protokollführer für die jeweilige Sitzung fest. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von mindestens einem Mitglied des Vorstands nach § 9 Absatz 4 der Satzung zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (13) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (14) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüferinnen bzw. 2 Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl einer Kassenprüferin bzw. eines Kassenprüfers ist einmalig möglich.

## **§ 11 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Diepholz zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Pferdesports zu verwenden hat.
- (3) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02. März 2018 verabschiedet.

49356 Diepholz, 02. März 2018

Gez.

Christian-Hinrich Niehaus  
Vorsitzender

Sarah Meyer  
2. Vorsitzende

Heinrich Busch-Kuhlmann  
Geschäftsführer